

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Top Gliders Gleitschirmschule  
World Trade Center  
Andreas Breuer  
Freiberger Str. 33

01067 Dresden

EINGANG

07. Okt. 2004

DHV

Gmund, 13. März 2003 Kla/ki

## Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Irgersdorf", Gemeinde 02881 Irgersdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmschule Top Gliders vom 10.06.1998 folgende

I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1883 Starts und Landungen, Gemarkung Irgersdorf (Wilthen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund sowie Hangstarts mit Gleitsegeln.

II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 48 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Schleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn keine Hangstarts stattfinden und umgekehrt.
2. Schleppbetrieb darf nur bei Südwind durchgeführt werden.
3. Zur Straße ist ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
4. In der Zeit vom 01. März bis 10. Juli ist das Überfliegen des westlich des Start- und Landeplatzes gelegene Kiefernwaldbereiches verboten.
5. Flugbetrieb darf nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden.
6. Es darf an maximal 10 Flugtagen pro Jahr geflogen werden. Über den Flugbetrieb muss ein Flugbuch geführt werden.
7. An den angegebenen Flugtagen darf nur ein Fahrzeug der Flugschule den vorhandenen Landwirtschaftsweg zum Erreichen des Geländes nutzen. Als weitere Parkmöglichkeit sind die im Ort Irgersdorf vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen zu nutzen.
8. Zum Waldrand und den vorhandenen Heckenstrukturen ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 10.06.1998 wurde durch die Flugschule Top Gliders ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen wurde mit Schreiben vom 21.09.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 02.10.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich das beantragte Gelände im Landschaftsschutzgebiet befindet und deshalb eine Befreiung von den Verboten des Sächsischen Naturschutzgesetzes erforderlich ist. Diese Befreiung wurde durch den Antragsteller beantragt. Mit Schreiben vom 18.12.2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Diese Auflagen wurden in den Erlaubnisbescheid aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes vom 19.06.1998 nachgewiesen. Auflagen zur Flugsicherheit wurden ebenfalls festgelegt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



**Björn Klaassen**  
**Referat Flugbetrieb**